

## FAQ

### *Modul Kulturhistorie*

## *Handlungsgrundsätze und Möglichkeit für Forschungs- und Erhaltungsmaßnahmen*

Gemäß § 4 des Staatsvertrages ist der „Zweck des Nationalparks, in einem überwiegenden Teil seines Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es mit diesem Zweck (...) vereinbar ist, sollen kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten werden“. In dieser rechtlichen Vorgabe ist explizit herausgestellt, unter welchen Voraussetzungen aktive Erhaltungsmaßnahmen an oben genannten Denkmälern und Flächen erlaubt sind. Eine abschließende Benennung dieser Denkmale und Flächen ist im Staatsvertrag nicht aufgeführt; im Kommentar des Staatsvertrages sind Beispiele benannt, wie z. B. die Anlagen der Kelten, Römer und der jüngeren Geschichte, Grenzsteine sowie Moore.

Bereits bei Ausweisung des Nationalparks und der Festlegung der Zonierung (Pflegezone und Naturzone mit Wildnis- und Entwicklungsbereichen) wurde der Zusatz, dass, wenn möglich, kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten werden sollen, berücksichtigt.



Foto: Timo Voitz

Das heißt, dass manche Flächen mit kulturhistorischen Denkmälern in die Pflegezone aufgenommen wurden. Dies trifft jedoch nicht auf alle im Gebiet erfassten kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvollen Denkmäler und Flächen zu. Manche dieser Denkmäler/Flächen liegen in der Naturzone (Entwicklungs- oder auch Wildnisbereich). Unterschiedliche Zonierung bedeutet unterschiedlichen Handlungsspielraum bei Erhaltungs- und Forschungsmaßnahmen. Einer Forderung nach einheitlicher Ausweisung aller Denkmäler/Flächen als Pflegezone kann nicht nachgekommen werden. Dazu wurde nach nochmaliger juristischer Klärung im Nationalparkplan formuliert, dass in der Naturzone der Spielraum für Erhaltungsmaßnahmen, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, doch sehr eng ist, da hier der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge vorrangig ist. Mögliche Maßnahmen können dabei dennoch bspw. das Entfernen von Bewuchs umfassen. Auch archäologische Grabungen und invasive Untersuchungen sind in der Naturzone ausgeschlossen, wenn sie dem Schutzzweck des Nationalparks entgegenstehen. Hier ist allerdings ein Fachaustausch (Denkmalpflege, naturschutzfachlich, juristisch) notwendig.

In den Denkmalschutzgesetzen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist es Vorgabe, Kulturdenkmäler zu erhalten, zu pflegen, deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. Sollten durch diese unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen Zielkonflikte entstehen, bspw. durch Unterlassen von Maßnahmen in der Naturzone oder wenn zu ergreifende Maßnahmen besonders geschützte Arten und/oder deren Lebensräume betreffen, müssen diese gemeinsam von Fachbehörden mit juristischer Begleitung herausgearbeitet und einzelfallspezifisch gelöst werden.

